

der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 und des Wahlgesetzes vom 24ten September 1831, ingleichen des Gesetzes, die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens betreffend, vom 7ten März 1839 wieder in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

S. 200. ! Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15ten August 1850.

Friedrich August.

(L. S.) Richard Freiherr von Friesen.

---